

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt **Gesundheitsamt**

Gebäude **Oderturm, Logenstraße 6**
Auskunft erteilt **Herr Fahron**

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / **552 5300**

Telefax +49 (0)335 / **552 5399**

E-Mail **gesundheitsamt@frankfurt-oder.de**

Aktenzeichen **13-48.00/AllgV09-2020**

Personennummer

Datum **20.08.2020**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

III-53/Fah

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Gesundheitsamt – Nr. 09/2020

zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)

Hier: Anordnung ärztliche Untersuchung Karl-Liebknecht-Gymnasium

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216
Steuernummer: 061/144/00899

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 9 sowie Lehrerinnen und Lehrer des Karl-Liebknecht-Gymnasiums Frankfurt (Oder), Wieckestraße 1b in 15230 Frankfurt (Oder), die in der Zeit vom 10. August 2020 bis 17. August 2020 dort in Lern- bzw. Lehrtätigkeit waren.
2. Für Personen aus dem Personenkreis nach Abs. 1, die einer durch Rechtsvorschrift oder behördliche Entscheidung angeordneten Quarantäne unterliegen, finden die für eine Quarantäne geltenden Vorschriften Anwendung.

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



3. Ferner gilt die Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung nicht für Personen aus dem Personenkreis nach Abs. 1, die aus unabweisbaren persönlichen Gründen an der Teilnahme an der unter Pkt. II vorgesehenen ärztlichen Untersuchung gehindert sind. Die Gründe sind bis zum Beginn der Untersuchungsmaßnahme dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder per E-Mail (gesundheitsamt@frankfurt-oder.de) mitzuteilen.

II. Anordnung zur ärztlichen Untersuchung einschließlich Entnahme von Untersuchungsmaterial

1. Der Personenkreis nach Pkt. I ist verpflichtet, sich am

Sonntag, den 23. August 2020

im

Karl-Liebknecht-Gymnasiums

Wieckestraße 1b

15230 Frankfurt (Oder)

- untersuchen zu lassen und sich hierzu zu dem Zeitpunkt, wie er sich aus Abs. 2 ergibt, an dem oben aufgeführten Ort einzufinden.
2. Die Untersuchungen erfolgen getrennt in Form von Personengruppen aus dem Personenkreis nach Pkt. I, aufgeteilt nach Klassenstufe und Klasse sowie für den Lehrkörper. Der **Zeitpunkt** zu dem sich die Personengruppen an dem unter Abs. 1 aufgeführten Ort einzufinden haben, ergibt sich aus der Mitteilung des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) unter Mitwirkung des Schulleiters an die betroffenen Personen. Der Anlage 1 sind weitere Maßgaben des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) zur Organisation der Untersuchung zu entnehmen.
 3. Im Rahmen der Untersuchung werden Abstiche aus dem Mund/Rachenraum entnommen und auf das Vorhandensein des Erregers Sars-CoV-2 untersucht. Der Personenkreis ist zur Duldung entsprechender Tests aufgrund § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 IfSG auf Anordnung verpflichtet.

III. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 25 Abs. 1 und 3 i. V. m. Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Mit der Bekanntgabe gilt die in ihr verfügte Anordnung.

Begründung

Die Personen des in Pkt. I Abs. 1 genannten Personenkreises des Karl-Liebknecht-Gymnasium Frankfurt (Oder) (Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer) hatten seit dem 14. August 2020 einen aus infektionsmedizinischer Sicht relevanten Kontakt zu mindestens einer positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getesteten Person oder könnten einen solchen Kontakt gehabt haben (Ansteckungsverdächtige). Soweit sich diese Personen nicht bereits in Quarantäne befinden (vgl. Pkt. I Abs. 2) ist aufgrund einer möglichen eigenen Infektion die Infizierung weiterer Dritter durch diesen Personenkreis mangels vorliegender verlässlicher Testergebnisse nicht auszuschließen (Gefahr der Verbreitung der übertragbaren Krankheit). Für den Personenkreis können verlässliche Tests unter Beachtung der infektionsmedizinischen Vorgaben frühestens ab dem 22. August 2020 durchgeführt werden. Der Präsenz-Schulbetrieb wurde vorerst bis zum 25. August 2020 (voraussichtliches Vorliegen von Testergebnissen) eingestellt.

Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage im Karl-Liebknecht-Gymnasium besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 IfSG stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist. § 25 Abs. 3 IfSG bestimmt, dass die in Pkt. 1 genannten Personen durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden können und durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden können, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (hier COVID-19) aufgrund einer SARS-CoV-2-Virusinfektion angezeigt, die Untersuchung durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich um Infektionsketten nachzuweisen und diese durch geeignete Maßnahmen zu beenden. Aufgrund der bekannten schweren Verläufe der Erkrankung COVID-19 und zum Schutz besonders vulnerabler Personenkreise der Bevölkerung, ist das Erkennen und die Unterbindung von bestehenden Infektionsketten, durch diagnostische Abstriche, nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft der einzig mögliche Ansatz. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Gesundheitssicherung der Bevölkerung und zur Vermeidung weiterer einschränkender Maßnahmen, über den Personenkreis des Pkt. I. für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) hinaus, erfordert die Untersuchungsanordnung.

Personen aus dem genannten Personenkreis, die einem besonders hohen Risiko der eigenen Infizierung aufgrund einer vom Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) festgestellten speziellen Kontaktsituation unterliegen, wurden zunächst bis zum 28. August 2020 in 14-tägige Quarantäne gesetzt. Die Quarantäne verbietet es den betreffenden Personen, an der Untersuchung teilzunehmen, wodurch die Gefahr des Kontakts mit Dritten besteht.

Diese Allgemeinverfügung mit den verfügbaren Beschränkungen ist ein geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Mit der Begrenzung auf den unter Pkt. I beschriebenen Personenkreis ist die Allgemeinverfügung auch angemessen.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Testungen über das Bestehen einer Infektion nur dann erfolgversprechend, wenn diese im Zeitraum der höchsten Viruslast durchgeführt werden. Dieser Zeitraum befindet sich zwischen dem fünften und siebenten Tag der möglichen Ansteckung. Bereits aus diesem Grunde sind unverzügliche Testungen, bei denen nicht der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen abgewartet werden kann, erforderlich, um die epidemiologische notwendigen Feststellungen über die etwaige Weiterverbreitung des Virus treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Bezüglicher weiterer freiwilliger Untersuchungen wird auf die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Juni 2020 in der aktuellen Fassung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Fahren
Leiter des Gesundheitsamtes
Frankfurt (Oder)